



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

II-11224 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 73 78 76
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5906/5-4-90

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
 Abg. Schuster und Kollegen vom 5. April 1990,
 Nr. 5357/J-NR/1990, "mehr Gerechtigkeit bei
 Telefongebühren"

5226/AB
 1990 -05- 23
 zu 5357/J

Zu den einleitenden Feststellungen im Motiventeil der vorliegenden Anfrage, daß nämlich die "fern vom Zentralraum" liegenden Gebiete Österreichs durch die gegenwärtigen Gebühren für die Tarifzone I und II benachteiligt sind, möchte ich vorweg darauf hinweisen, daß Gesprächen in diese Gebührenzonen nicht die Bedeutung zukommen, die die Ausführungen im Motiventeil Ihrer Anfrage vermuten ließen. Verkehrsmessungen zufolge entfallen nämlich nahezu 80 % aller Gespräche auf den Ortsbereich bzw. den diesem Bereich tarifmäßig gleichzuhaltenden Nahbereich (rd. 25 km Umkreis). Dieser insbesondere für den ländlichen Raum bedeutsamen Verkehrsverteilung wurde mit einer gezielten Tarifpolitik Rechnung getragen. So wurde bereits 1981 der Ortstarif während der Abend- und Nachtstunden sowie an Wochenenden und 1984 in einem zweiten Schritt dann ganztägig auf Gespräche in einem Umkreis bis 25 km Entfernung ausgeweitet. Mit dieser Maßnahme wurden früher bestehende Standortnachteile der Bewohner im ländlichen Raum abgebaut und damit Teilnehmern in Ballungs- und Wirtschaftszentren gleichgestellt. Zum Vergleich mit dem benachbarten Ausland: Der Ortstarif gilt in der Schweiz nur für Gespräche im Umkreis bis 10 km und in der BRD bis 20 km.

- 2 -

Zu den Fragen 1, 2 und 3:

"Finden Sie die derzeitige Tarifstruktur bei den Telefongebühren gerechtfertigt bzw. strukturell ausgewogen?"

"Wenn ja, warum?"

"Wenn nein zu Frage 1, wann gedenken Sie diese Ungerechtigkeit abzubauen?"

Die derzeitige Gebührenstruktur stellt im wesentlichen auf den technischen, wirtschaftlichen und administrativen Aufwand ab. Dieser Aufwand konnte durch eine günstige Preis- und Kostenentwicklung, insbesondere durch den Einsatz moderner Übertragungstechniken, verringert werden. Die dadurch erzielbaren Einsparungen wurden in Form einer Zusammenlegung von Ferntarifzonen von früher 5 (1974) auf heute 2 unmittelbar an die Kunden weitergegeben. Ein gänzlicher Verzicht auf Fernzonen ist auf absehbare Zeit aber aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar, weil der vermittlungs- und übertragungstechnische Aufwand bei Schaltung von Ferngesprächen über eine größere Distanz nach wie vor mit der Entfernung zunimmt. Es ist auch kein Österreich vergleichbares Land in Europa bekannt, das nicht in irgendeiner Form die durch ein Ferngespräch überbrückte Entfernung in seinem Tarifsysteem berücksichtigt. Bei Auslandsverbindungen liegt die Situation etwas anders, weil hier in zunehmendem Maße kostengünstige Satellitenverbindungen in Anspruch genommen werden können.

Zu den Fragen 4 und 5:

"Werden Sie Österreichs Telefongebühren analog zu den Postgebühren im Briefverkehr im Inland einheitlich gestalten?"

"Wenn nein, warum nicht?"

- 3 -

Für Gespräche im Inlands-Weitverkehr (über 50 km Entfernung) besteht bereits eine einheitliche Tarifzone. Damit ist auch für periphere Landesteile ein kommunikativer Anschluß an Ballungs- und Wirtschaftszentren zu kostenmäßig gleichen Bedingungen wie für geographisch günstiger gelegene Gebiete sichergestellt. Nach Maßgabe der Kostenentwicklung im fernmeldetechnischen Bereich ist eine weitere Annäherung von Orts- und Ferntarif vorgesehen.

Wien, am 23. Mai 1990

Der Bundesminister

